



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

79. Jahrgang

Nr. 20

Datum 08.05.2023

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)
- Öffentliche Bekanntmachung von Baugenehmigungen
- Schulverband Altomünster
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Altomünster für das Haushaltsjahr 2023 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG):

hier:

Versagung der Anerkennung der ungarischen Fahrerlaubnis von Herrn Csaba Kiss, geb. 11.01.1993, unbekannter Wohnsitz (zuletzt wohnhaft: Sonnenhang 31C, 85238 Petershausen)

Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt

Hiermit wird der Bescheid des Landratsamts Dachau vom 25.04.2023, Az.: 32/143/174139/Br, gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG öffentlich bekanntgegeben, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Das Schreiben kann vom Genannten oder einem Bevollmächtigten beim Landratsamt Dachau, Fahrerlaubnisbehörde, Rudolf-Diesel-Str. 20, 85221 Dachau, Zimmer 1.08, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Obengenannter Versagungsbescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des öffentlichen Bekanntwerdens zwei Wochen vergangen sind.

Az.: 41/BV230120

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 20.04.2023 Nr. 41/BV230120 wurde für auf dem Grundstück FI-Nr. 728/21 (Karlsfeld, Lessingstraße 7) der Gemarkung Karlsfeld eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken FI-Nrn. 728/20, 737/18, 728/25 und 737/21 der Gemarkung Karlsfeld zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München oder
Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist, **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 207 möglich:

- Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-333).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.landratsamt-dachau.de/baurecht eingesehen werden.

Stefan Löwl
Landrat

Az. 41/TK230148

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 28.04.2023 Nr. 41/TK230148 wurde für auf dem Grundstück Fl-Nr. 737/19 und 737/32 (Karlsfeld, Münchner Straße 145) der Gemarkung Karlsfeld eine Tekturgenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Tekturgenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl-Nrn. 738, 737/30, 737/29, 737 und 737/26 der Gemarkung Karlsfeld zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München oder
Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist, **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 207 möglich:

- Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-333).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.landratsamt-dachau.de/baurecht eingesehen werden.

Stefan Löwl
Landrat

Az. 20/941-4

Schulverband Altomünster

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Altomünster für das Haushaltsjahr 2023
(Geschäftsführende Gemeinde: Altomünster)
nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Altomünster folgende Haushaltssatzung samt Anlagen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.752.526,- € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 2.610.967,- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird auf 535.530,- € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 herangezogen (Bemessungsgrundlage). Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2022 von insgesamt 152 Mittelschülern besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt 3.523,22 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde nach rechtsaufsichtlicher Behandlung durch das Landratsamt Dachau mit Schreiben vom 17.04.2023, Az.: 20/941-4, zurückgegeben.

III.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche, in der Zeit vom 22.05.2023 bis 30.05.2023, in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeindeverwaltung Altomünster, St.-Altohof 1, 85250 Altomünster, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Altomünster, 27.04.2023

SCHULVERBAND ALTOMÜNSTER
gez.
Michael Reiter
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband hat die Kosten der Veröffentlichung zu tragen.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat